



Positionspapier BAG

Themenbereich Soziales

Datum: 29.10.2018

Caritas

Diakonie 



volkshilfe.

Mindestsicherung

Hintergrund: Daten und Zielsetzungen

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) zielt auf eine materielle Existenzsicherung ab, die gleichzeitig eine soziale Integration ermöglicht. Ziel der Mindestsicherung ist die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben. Die Mindestsicherung ist das letzte soziale Netz Österreichs, sie soll darüber hinaus zumindest ein Minimum an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen. Seit 1.1.2017 gibt es allerdings keine bundesweite Übereinkunft mehr zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Leistungen sind nun von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.

Im Jahr 2016 wurden österreichweit insgesamt 307.533 Personen bzw. 182.173 Bedarfsgemeinschaften im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung unterstützt. Das entspricht einem Anstieg um rund 8% gegenüber 2015. Es waren mehr Frauen als Männer auf Mindestsicherung angewiesen, ihr Anteil lag bei 37% (113.778 Personen), während auf die Männer 36% (109.937) entfielen. 83.818 Kinder waren 2016 auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen, in den Vorjahren waren es rund 70.000.

Generell können Personen um Mindestsicherung ansuchen,

- die hilfsbedürftig sind bzw. deren Einkommen unter den Richtsätzen der Mindestsicherung liegt,
- die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren dauernden Aufenthalt in Österreich haben,
- bei denen Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegeben ist,
- die das eigene Vermögen bis auf 4.315,20 Euro (2018) aufgebraucht haben, sowie
- deren jeweiliger Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann.

Die Mindestsicherung gliedert sich in zwei Teile: Zum Lebensunterhalt (75%) zählen der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse (wie z.B. angemessene soziale und kulturelle Teilhabe). Der Wohnbedarf (25%) umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Die Auszahlung erfolgt – anders als bei Einkommen aus der Erwerbsarbeit – nur 12x pro Jahr (also ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Die Höhe der Mindestsicherung orientiert sich am Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung. Die genauen Höhen können je nach Bundesland variieren, 2018 lagen die Richtsätze bei 863,04 Euro für eine Einzelperson. In Diskussion vonseiten der Bundesregierung sind neben Höchstsätzen (anstelle von Mindeststandards) ein Arbeitsqualifizierungsbonus von 300 Euro, eine Staffelung der Kindersätze nach Anzahl der Kinder sowie eine Wartefrist für EU-BürgerInnen und Drittstaatsangehörige. All dies soll zukünftig in einem Bundesrahmengesetz geregelt werden.

Forderungen der BAG

Ein Leben in Würde und soziale Teilhabe muss für alle Menschen in Österreich gewährleistet werden – unabhängig davon, in welchem Bundesland jemand lebt. Die BAG setzt sich daher für bundesweit einheitliche Mindeststandards ein, lehnt aber angestrebte bzw. bereits umgesetzte Einschränkungen bei den Bezugsgruppen und Kürzungen der Leistungshöhe ab. Die Mindestsicherung trägt als letztes soziales Netz zur Sicherung des notwendigsten Lebensbedarfs bei und hat somit die Vermeidung von Armutslagen zum Ziel. Diesen Zweck hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil gegen das

Niederösterreichische Mindestsicherungsgesetz betont. Wörtlich heißt es in der Entscheidung vom 7. März 2018: *"Das mit § 11b NÖ MSG geschaffene System [Deckelung, Anm.] nimmt keine Durchschnittsbetrachtung vor, sondern verhindert die Berücksichtigung des konkreten Bedarfes von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Dadurch verfehlt dieses System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab einer bestimmten Haushaltsgröße seinen eigentlichen Zweck, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen."* [Herv. BAG]

Daher fordert die BAG:

Österreichweit gültige Mindeststandards

- Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, einschließlich des Rechts auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung (Artikel 30, Europäische Sozialcharta).
- Eine österreichweit einheitliche Mindestsicherung mit Rechtsanspruch, die sich an der Lebensrealität der Menschen orientiert und bedarfsgerecht bemessen wird. Die Höhe der Mindeststandards (Regelsätze) muss existenzsichernd sein und jährlich valorisiert werden.
- Alle Bundesländer können abweichende Regelungen vorsehen, solange sie diese Mindeststandards nicht unterschreiten sowie einen einheitlichen, rechtskonformen und transparenten Vollzug gewährleisten.
- Schaffung einer rechtsverbindlichen Regelung, die eine einheitliche Datenerhebung und Veröffentlichung sicherstellt, inklusive einer regelmäßigen Erhebung der Non-Take-Up Rate.

Zugang zum Mindesten sicherstellen

- Niedrigschwelliger und unbürokratischer Zugang zur Mindestsicherung sowie verständliche Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen und Kriterien für die Bezugsgruppen, um Hürden in Bezug auf die Inanspruchnahme abzubauen.
- Effektive Soforthilfe, da sich Anspruchsberechtigte der Mindestsicherung in einer existenziellen Notlage befinden, in der die Befriedigung von Grundbedürfnissen nur sehr eingeschränkt möglich ist.
- Einbeziehung der Krankenversicherung (inkl. Ecard) in die Mindestsicherung.
- Angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnkosten im Rahmen des Wohnbedarfs.
- Rechtsanspruch für Zusatzleistungen und Hilfe in besonderen Lebenslagen bzw. für Sonderausgaben (insbesondere für Kinderbetreuung, Heilbehelfe, Pflegehilfsmittel, Dauertherapien für chronisch kranke Menschen, Wohnungsanmietungskosten, Wohnungsumzüge oder notwendige Reparaturen).

Soziale Teilhabe und Würde für alle ermöglichen

- Keine Einschränkung bei anspruchsberechtigten Personenkreis, gleicher Zugang zu Leistungen der Mindestsicherung für EU-BürgerInnen mit ArbeitnehmerInneneigenschaft, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ohne Wartefrist.
- Keine Deckelung der Leistungshöhe, um die Grundbedürfnisse aller Personen angemessen decken zu können.
- Sicherung der kindlichen Bedürfnisse durch österreichweit einheitliche Erhöhung der Kinderrichtsätze ohne Staffelung nach Alter oder Anzahl der Kinder, um Kinderarmut entgegenzuwirken.
- Erleichterter Zugang zu Mindestsicherung für junge Erwachsene, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (können).

- Berücksichtigung der höheren Lebenserhaltungskosten von Menschen mit Behinderung(en) im Rahmen der Mindestsicherung.